Geschäftsordnung Mercedes-Benz SL-Club PAGODE e.V.

Der Verein gibt sich diese Geschäftsordnung

zur Ergänzung der Satzung Abschnitt I

und zur Durchführung von Versammlungen Abschnitt II.

Abschnitt III regelt das Inkrafttreten.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Abschnitt I

§ 1 Aufwandsentschädigung (§ 3 der Satzung)

Kein Mitglied erhält laufendes Entgelt oder sonstige Leistungen aus Vereinsmitteln. Im erforderlichen Umfang werden jedoch Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen erstattet, die einem Mitglied im Interesse des Vereins entstehen. Die Reisekosten-regelung des Bundes wird entsprechend angewandt. Das Interesse des Vereins ist immer anzunehmen, wenn der Vorstand die Aufwendungen akzeptiert.

§ 2 Streichung oder Ausschluss (§ 6 der Satzung)

- 1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet wurden.
- 2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, das gegen Satzung, Ansehen oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Vom Zugang der Bitte um Stellungnahme bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 3. Das Mitglied kann eine Entscheidung der Regionalleiterversammlung beantragen und hat auf der Sitzung Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 3 Beitragspflicht (§ 7 der Satzung)

Vorstandsmitglieder, Regionalleiter, Bereichsleiter, Referenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ebenso werden Mitglieder, die auf eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft blicken können, von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder bis zum 35. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder, die unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, können vom Vorstand für einen Zeitraum von einem Jahr Zahlungsaufschub erhalten.

§ 4 Vorstandsmitglieder (§ 10 der Satzung)

- 1. Neben dem Präsidenten besteht der Vorstand aus drei gleichberechtigten Vizepräsidenten. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter möglichst der Präsident, bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.
- 2. Der Vorstand beschließt über die Zuordnung von Aufgaben für die Vizepräsidenten. Die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten wird halbjährlich wechselnd festgelegt. Weiter überträgt der Vorstand einem Vizepräsidenten das Amt des Schatzmeisters. Ein anderer Vizepräsident ist für die Betreuung der Mitglieder sowie ein weiterer Vizepräsident für alle Fragen der Fahrzeugtechnik zuständig.
- 3. Der Präsident ist allein zeichnungsberechtigt im Rahmen der laufenden Verwaltung und bei Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €. Er kann insoweit Vollmacht erteilen. Ansonsten zeichnen für den Verein zwei Vorstandsmitglieder, darunter nach Möglichkeit der Präsident.

§ 5 Bereichsleiter (§ 10 Abs. 2 der Satzung)

- 1. Es sollen sechs Bereichsleiter bestellt werden. Sie bleiben für zwei Jahre im Amt. Sie sind für folgende Bereiche zuständig:
 - a) Archiv/Protokollführung,
 - b) Strategie/Planung,
 - c) Datenschutz,
 - d) Kommunikation,
 - e) Zwei Beauftragte Jugend.
- 2. Die Bereichsleiter werden ggf. zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen dann mit beratender Stimme daran teil.

§ 6 Regionalleiterversammlung (§ 11 der Satzung)

Einmal jährlich beruft der Präsident eine ordentliche Regionalleiterversammlung ein. Folgende regelmäßigen Tagesordnungspunkte werden behandelt:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Regionalleiterversammlung,
- 3. Bericht des Vorstands einschließlich Jahresabschluss des Vorjahres und Rechenschaftsberichte der Bereichsleiter,
- 4. Bericht der Kassenprüfer,
- 5. Entlastung des Vorstands,
- 6. Wahlen (alle zwei Jahre),
- 7. Bestellung der Bereichsleiter,
- 8. Beschluss über das Jahresbudget,
- 9. Veranstaltungen,
- 10. Anträge.

§ 7 Ehrensenat (§ 13 der Satzung)

Zu Sitzungen des Ehrensenats lädt der Präsident ein, soweit es die Geschäftslage erfordert. Näheres ergibt sich aus § 11.

§ 8 Mitgliederversammlung der Regionalclubs (§ 14 der Satzung)

Einmal jährlich beruft der Regionalleiter eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Folgende regelmäßigen Tagesordnungspunkte werden behandelt:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- 3. Bericht des Regionalleiters einschließlich Rechenschaftsbericht sowie Ergebnis der Kassenprüfung,
- 4. Wahlen (alle zwei Jahre),
- 5. Veranstaltungen,
- 6. Anträge.

§ 9 Regionalleiter

Regionalleiter und ihre Stellvertreter können im Rahmen des vom Verein bereitgestellten Budgets den Verein verpflichten. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Sie legen gegenüber der Mitgliederversammlung ihres Regionalclubs Rechenschaft ab, wie auch in der Regionalleiterversammlung.

§ 10 Versicherungen (§ 16 der Satzung)

Der Vorstand schließt für den Verein Versicherungen ab, die Schäden bei Veranstaltungen oder sonstigen Vereinsaktivitäten abdecken. Ansonsten sind Versicherungen abzuschließen, wenn der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten und erforderlichen Schutz steht.

Abschnitt II

§ 11 Öffentlichkeit

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 12 Einberufung

- 1. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen wie auch zu sonstigen Versammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, ersatzweise per E-Mail.
- 2. Zu Vorstandssitzungen, Regionalleiterversammlungen, Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Ehrensenats lädt der Präsident ein. Zu Mitgliederversammlungen der Regionalclubs lädt deren Regionalleiter ein.
- 3. Die Einladungsfrist beträgt für Vorstandssitzungen eine Woche, für Sitzungen des Ehrensenats zwei Wochen, für Regionalleiter- und Mitgliederversammlungen, auch der Regionalclubs, vier Wochen. Zur Einhaltung der Frist genügt es, wenn die Einladung zwei Wochentage vor dem Veranstaltungstag neben der weiteren Frist zur Post aufgegeben wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ergibt sich aus § 10 Abs. 8 der Satzung (drei anwesende Vorstandsmitglieder),
- 2. die der Regionalleiterversammlung aus § 11 Abs. 6 der Satzung (die Hälfte der Mitglieder).
- 3. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Der Ehrensenat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Versammlungsleitung

- 1. Der jeweilige Vorsitzende ist Versammlungsleiter. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- 2. Bei Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden und der satzungsmäßigen Vertretung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die ordnungsgemäße Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungs-leiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Worterteilung und Rednerfolge

- 1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- 3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung soll der Versammlungsleiter nachkommen.
- 4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 16 Wort zur Geschäftsordnung

- 1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 17 Abstimmungen

- 1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- 2. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.

3. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 18 Wahlen

- 1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- 2. Die Wahlen erfolgen einzeln, schriftlich und geheim. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, wenn keiner widerspricht.
- 3. Der Wahlausschuss, der aus drei anwesenden Mitgliedern der Regionalleiter-versammlung besteht, wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters von den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gewählt. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- 4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- 5. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und vom Versammlungs-leiter verkündet.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes / der Leitung eines Regionalclubs während der Wahlzeit aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 19 Protokolle

Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand vorzulegen. Sie sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Abschnitt III

§ 20 Inkrafttreten

Hamburg, den 05.07.2025

Diese Geschäftsordnung wurde von der Regionalleiterversammlung am 21. Juni 2025 beschlossen und ist am 21. Juni 2025 in Kraft getreten.

Gez.:				
Werner Heidemann	Nicole Göke	Stefan Kronewald	Johannes Lietz	